Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1824

28. 06. 95

Sachgebiet 100

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Gemäß Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes haben Abgeordnete einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Der Anspruch gehört zu den Essentialien des demokratischen Prinzips.

Die Ausfüllung des Begriffs „Angemessenheit" bereitete stets Schwierigkeiten. An der historischen Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung läßt sich dies ablesen. Ebenso, daß das geltende Recht bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung im Anschluß an die Regelung im Abgeordnetengesetz 1977 keine verläßliche Gewähr dafür bot, daß die jeweils aktuelle Entschädigung im Hinblick auf die allgemeine Einkommensentwicklung auch angemessen war. Zwei unabhängige Gremien, das Gremium unabhängiger Berater (1990) und die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts (1993), haben die Zweifel an der Angemessenheit der Entschädigung zuletzt noch nachdrücklich bestätigt und zum Teil deutliche Anhebungen vorgeschlagen.

Der Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausfüllung des Begriffs „Angemessenheit" schaffen.

B. Lösung

Die Grundsatzentscheidung über die Ausfüllung des Begriffs der „Angemessenheit" der Abgeordnetenentschädigung wird durch Ergänzung des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes getroffen.

Dieser regelt, daß sich die Höhe der Abgeordnetenentschädigung nach den Jahresbezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht bestimmt, ferner, daß die nähere Ausgestaltung, insbesondere der Abgeordneten- und Altersentschädigung sowie der Amtsausstattung, durch Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes erfolgt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146), wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Abgeordnetenentschädigung bestimmt sich nach den Jahresbezügen eines Richters an einem obersten Bundesgericht. Das Nähere, insbesondere über die Abgeordneten- und Altersentschädigung sowie die Amtsausstattung, wird durch Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes geregelt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Es gilt, den Verfassungsauftrag aus Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes zu erfüllen und den Abgeordneten eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung zu gewährleisten. Eine Ausrichtung an den Richterbezügen liegt nahe, weil auch diese dazu dienen, die Unabhängigkeit der Richter nach Artikel 97 des Grundgesetzes zu sichern, ebenso wie die Entschädigung die Unabhängigkeit der Abgeordneten, die nach Artikel 38 des Grundgesetzes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, gewährleisten soll. Im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes der Mitglieder des Bundestages, auf die damit verbundene Verantwortung und Belastung und auf den diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Rang ist es angemessen, die Abgeordnetenentschädigung künftig nach den Jahresbezügen der Richter an obersten Bundesgerichten zu bestimmen.

Die Grundsatzentscheidung über den Rahmen wird in der Verfassung selbst – durch Ergänzung des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes – getroffen. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere der Abgeordneten- und Altersentschädigung sowie der Amtsausstattung, bleibt einer Regelung durch Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes vorbehalten.

B. Im einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. *Zu Satz 2*

   Durch die Ausfüllung des Begriffs der „Angemessenheit" der Entschädigung durch die Verfassung selbst im neugefaßten Satz 2 soll die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 gewährleistet werden. Zugleich wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts im „Diäten-Urteil" nach Transparenz bei Entscheidungen des Parlaments in eigener Sache Rechnung getragen. Das Grundgesetz selbst steckt künftig für jedermann offenkundig den Rahmen für die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten ab.

2. *Zu Satz 3*

   Artikel 48 Abs. 3 Satz 3 in der Neufassung bestimmt, daß die nähere Ausgestaltung, insbesondere der Abgeordneten- und Altersentschädigung sowie der Amtsausstattung, sowohl durch Bundesgesetz als auch aufgrund eines Bundesgesetzes erfolgen kann. Die Vorschrift ermöglicht es, Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen etwa an den Ältestenrat zu delegieren. Wesentliche Fragen der statussichernden Ansprüche der Abgeordneten bleiben weiterhin dem Gesetzgeber vorbehalten.

3. *Satz 2 der bisherigen Fassung entfällt*

   Satz 2 der bisherigen Fassung, wonach die Abgeordneten das Recht auf freie Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel haben, ist ersatzlos gestrichen. Damit entfällt jedoch nicht die Erstattung der Kosten der Abgeordneten für die Reise zum oder vom Sitz des Parlaments oder für Dienstreisen nach den allgemeinen Regeln.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333